

Ordnung des juristischen Studiums eine entscheidende Aufgabe. Sie müssen die wissenschaftlichen juristischen Arbeitsstätten werden. Von ihnen muß die Anleitung des Studiums, die Aufbereitung und Auswertung des Materials sowie die wissenschaftliche Durcharbeitung der Vorlesungen ausgehen. Die Professoren und Dozenten sowie die Aspiranten und Assistenten müssen der wissenschaftlichen Durcharbeitung der Vorlesung besonders große Aufmerksamkeit widmen, damit sich die Qualität des Unterrichts von Jahr zu Jahr verbessert. Es ist notwendig, daß die Institute die Arbeit unter sich aufteilen und zusammen bestimmte Komplexe bearbeiten. Es wird eine Aufgabe des Staatssekretariats für Hochschulwesen in Verbindung mit dem Ministerium der Justiz sein, dafür zu sorgen, daß die Aufgabenstellung der Institute konkret ist, daß sie detaillierte Arbeitspläne gewährleisten und daß die wichtigen Rechtsmaterien erforscht und dargestellt werden. Wenn die Institute richtig arbeiten, können bereits Anfang des Jahres 1952 Veröffentlichungen erscheinen, die eine wertvolle Hilfe für die Studenten und die Gerichtspraxis sein werden. Gerade im jetzigen Stadium unserer Entwicklung, in dem die Weiterentwicklung unserer Gerichtspraxis entscheidend von der theoretischen Erfassung und Vertiefung der bisherigen Ergebnisse unserer Judikatur und der Auswertung der Erfahrungen der Sowjetwissenschaft abhängt, erhält die Arbeit der juristischen Institute an den Fakultäten eine entscheidende Bedeutung. Im Aufbau, in der Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Institute liegt deshalb eine der wichtigsten Aufgaben der Dekane der juristischen Fakultäten.

Von besonderer Bedeutung für die Neuordnung des juristischen Studiums ist ferner die Einführung neuer Studienmethoden. Die Studienplankommission konnte sich hier auf die Erfahrungen der FDJ-Studiengruppen stützen. Sie haben den bestimmenden Anstoß für die Durchbrechung des bürgerlichen Universitätsstudiums gegeben. Ihre Erfahrungen haben gezeigt, daß der Effekt der Vorlesungen in sehr großem Maße abhängt von einer schwerpunktmäßigen seminaristischen Durcharbeitung des Vorlesungsstoffes sowie von einer laufenden Kontrolle und Anleitung des Selbststudiums. Diese Aufgaben haben die FDJ-Studiengruppen bisher erfüllt oder zu erfüllen versucht. Sie haben damit der Universität und der Verwaltung den Weg gezeigt, wie man das Studium methodisch verbessern kann. Der neue Studienplan wird daher zu allen Hauptvorlesungen Seminare einführen, die die Aufgabe haben, der Durcharbeitung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes zu dienen, die Schwerpunkte herauszustellen und das Selbststudium zu kontrollieren und anzuleiten. Ein Seminar soll nicht mehr als 25 bis 30 Teilnehmer haben, damit eine wirklich fruchtbare Arbeit gewährleistet bleibt. Die Seminare werden unter Anleitung des die Vorlesung haltenden Professors oder Dozenten von den Assistenten und zunächst auch den Hilfsassistenten durchgeführt. Dabei soll man schon jetzt versuchen, möglichst qualifizierte Assistenten dadurch zu gewinnen, daß die besten Studenten, die jetzt ihre Examina machen, an den Fakultäten behalten werden, damit am 1. September 1951 ein Stab von wissenschaftlichen Arbeitern vorhanden ist, der den neuen Studienplan durchführen kann. Entgegen der vielfach in den Studiengruppen herrschenden Übung sollen möglichst keine Studenten aus den ersten Semestern zu Hilfsassistenten bestimmt und keinem Assistenten oder Hilfsassistenten Seminare in verschiedenen Fächern übertragen werden. Ein Assistent soll lieber drei Seminare des gleichen Fachs als zwei Seminare in verschiedenen Fächern abhalten. Aufgabe des Professors oder Dozenten ist es, die Assistenten und Hilfsassistenten zur Durchführung der Seminare sorgfältig anzuleiten. Es wird eine Aufgabe der Institute sein, weitgehende Seminarpläne für jedes einzelne Seminar auszuarbeiten und die für die Assistenten und Hilfsassistenten notwendige Zusatzliteratur zusammenzustellen. Diese Arbeit wird sich fruchtbar für die dauernde Verbesserung der Vorlesung und der Literaturangaben in den Vorlesungsprogrammen auswirken. Gleichzeitig kann man diese Arbeit dazu benutzen, systematische Materialsammlungen und wissenschaftliche Karteien anzulegen, die dem Studenten helfen, die einschlägige Literatur aufzufinden. Der Professor oder Dozent muß sich durch laufende Kontrolle der

Seminare von der Arbeit seiner Assistenten und Hilfsassistenten überzeugen und bestrebt sein, die Anleitung ständig zu verbessern. Durch dieses System der Anleitung der Assistenten und Hilfsassistenten wird es möglich sein, frühzeitig eine gute Auslese unter den wissenschaftlichen Kadern der Studenten zu erreichen und die Befähigten ständig zu fördern. Die besten Assistenten und Hilfsassistenten sollen möglichst bald zu wissenschaftlicher Arbeit angehalten und auf die Aspirantur vorbereitet werden.

Neben den Seminaren wird es weiterhin Übungen geben. Die Übungen haben die Aufgabe, den Studenten an Hand praktischer Fälle zur Anwendung des Gelernten auf die Praxis anzuleiten. Der Studienplänenwurf sieht nur drei Übungen, und zwar im Zivilrecht, im Strafrecht und im Verwaltungsrecht vor. Diese Übungen liegen im 5. und 7. Semester und sollen, soweit es sich um die Zivilrechts- und Strafrechtsübung handelt, mit Aktenstücken durchgeführt werden. In den Übungen sollen vier Klausuren geschrieben werden, die sowohl materielles Recht als auch Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung behandeln. Diese Übungen werden also ein wesentlich höheres Niveau als die bisherigen sogenannten großen Übungen haben.

Im Gegensatz zu den Übungen werden in den Seminaren grundsätzlich keine schriftlichen Arbeiten angefertigt. Jedoch ist im Studienplänenwurf vorgesehen, daß in den Zivil- und Strafrechtsseminaren des 4. Semesters je zwei Klausuren geschrieben werden, die sich aber auf das materielle Recht beschränken.

Von Hausarbeiten im alten Sinne ist im Studienplänenwurf gänzlich abgesehen worden. Es wurde allgemein die Auffassung vertreten, daß der Nutzen dieser Hausarbeiten in keinem Verhältnis zum Zeitaufwand steht. An die Stelle der Hausarbeiten treten sogenannte Semesterarbeiten, die sich in der Praxis an der Berliner Fakultät sehr bewährt haben und in der Sowjetunion ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts sind. Für die Semesterarbeiten geben die Lehrstühle zu Beginn eines jeden Semesters bestimmte Komplexe an, aus denen die Studenten selbstständig die Themen für ihre Semesterarbeiten wählen können. Der Student muß sein Thema binnen zwei Wochen formulieren und mit dem Professor oder Assistenten in der Konsultation besprechen. Er hat dann Zeit, an dieser Arbeit bis zum Schluß des Semesters zu arbeiten und bekommt sie im Verlauf des nächsten Semesters vom Professor zurück. Während seines Studiums muß der Student zwei solcher Semesterarbeiten schreiben. Es ist eine Aufgabe der Professoren und Dozenten, in den Konsultationen die Arbeit der Studenten an den Semesterarbeiten anzuleiten. Diese Arbeiten geben dem Studenten schon frühzeitig, für bestimmte Gebiete vom 2. Semester an, die Möglichkeit, in bestimmte, ihn besonders interessierende Gebiete tiefer einzudringen.

An Stelle der Seminare des früheren Studienplanes sieht der neue Entwurf sogenannte Hauptseminare vor, die im Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht während des ganzen letzten Studienjahres laufen. Die Hauptseminare sollen sich mit speziellen wichtigen Gebieten beschäftigen und die Studenten zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten befähigen. Sie sind die höchste Form der wissenschaftlichen Ausbildung während des Studiums. Bei einer guten Institutsarbeit wird die Arbeit und Themenstellung der Seminare in den Institutsplan mit aufgenommen und dadurch der Arbeitskreis des Institutes auf eine breite Basis gestellt.

Der Studienplänenwurf sieht in den ersten drei Studienjahren je eine Zwischenprüfung vor. Die Zwischenprüfung wird sich auf die wichtigsten Gebiete erstrecken und hohe Anforderungen an die Studenten stellen. Dies kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß es nur eine Wiederholungsmöglichkeit am Anfang des nächsten Studienjahres gibt und daß für den Fall, daß der Student auch hier in einem Fach ungenügende Leistungen aufweist, seine Exmatrikulation erfolgen kann. Einen besonderen Charakter wird die Zwischenprüfung im dritten Studienjahr, am Ende des Gerichtspraktikums, haben. Sie soll im ausbildenden Gericht stattfinden und sich ausschließlich auf Strafrecht und Strafprozeß sowie Zivilrecht und Zivilprozeß erstrecken. Zu dieser Zwischenprüfung